



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet ehemaliger Bahnhof II“ der Gemeinde Ingenried

Der Gemeinderat Ingenried hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.04.2016 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren den Bebauungsplan „Gewerbegebiet ehemaliger Bahnhof II“ in der Planfassung, Satzung und Begründung mit Umweltbericht vom 20.04.2016, gefertigt vom Architekturbüro Kern, Maximilianstraße 41, 87719 Mindelheim, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Gewerbegebiet ehemaliger Bahnhof II“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und der Begründung mit Umweltbericht, einschließlich der zusammenfassenden Erklärung, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Ingenried, Kirchenstraße 3, 86980 Ingenried und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Bauamt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ingenried geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Dieser Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Ingenried entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Gewerbegebiet ehemaliger Bahnhof II“ in Kraft.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel

am: 13.05.2016

Abgenommen

am: 31.05.2016



Ingenried, den 13.05.2016

.....
Fichtl, Bürgermeister